

Satzung des Vereins



Versorgungswerk des Handwerks

— im Bezirk der Handwerkskammer Berlin e.V. —

In der zu verabschiedenden Fassung vom 16.12.2008

▼ §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Versorgungswerk des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer Berlin e.V.".

Er hat den Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister einzutragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am 01.01.1970 und endet am 31.12.1970

▼ §2 Zweck

Das Versorgungswerk ist eine soziale Gemeinschaftseinrichtung des Handwerks im Bezirk der Handwerkskammer Berlin.

Es sollen Richtlinien für eine zusätzliche Versorgung der bei den Mitgliedern des Vereins tätigen Personen erstellt und geeignete Einrichtungen für die praktische Durchführung der Versorgung geschaffen werden. Zu diesen Personen gehören die Inhaber, Geschäftsführer, weitere leitende Mitarbeiter, Arbeiter, Angestellte und sonstige Arbeitnehmer, und zwar unabhängig davon, wie das jeweilige Beschäftigungsverhältnis vertraglich, insbesondere auch der Vergütung nach, geregelt ist.

Darüber hinaus unterstützt der Verein Maßnahmen zur Förderung des Handwerks; er kann sich an solchen Maßnahmen überregionaler und nationaler und internationaler Natur beteiligen.

Bei Betriebsaufgabe oder Betriebsveräußerung eines Mitglieds können ausgeschiedene Betriebsangehörige, zu deren Gunsten Lebens- und Rentenversicherungsverträge, sowie ähnliche Versorgungsvereinbarungen bestehen, auch weiterhin Begünstigte dieser Verträge und Vereinbarungen bleiben.

Ein wirtschaftlicher, auf Gewinn ausgerichteter Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Der Vereinszweck ist gemeinnützig.

▼ §3 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können Mitgliedsbetriebe der Handwerkskammer Berlin, sowie der Handwerkskammer Berlin nahestehende Betriebe, Organisationen und Personen werden. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein, über den der Vorstand entscheidet.

Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Antragsteller Einspruch einlegen und zwar binnen 40 Wochen nach Zugang des ablehnenden Bescheides. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

▼ §4 Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.

Insbesondere sind sie berechtigt, sich an dem vom Verein mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossenen Gruppenversicherungsvertrag zu beteiligen. Sie sind aber auch verpflichtet, etwaige Beiträge nach Maßgabe einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung zu zahlen.

Die Mitglieder sind an die Satzungsgemäßen Beschlüsse des Vereins und seiner Organe gebunden

▼ §5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt nur

1. durch Kündigung,
2. durch Ausschluss aus dem Verein,
3. durch Abgabe des Betriebes,
4. bei natürlichen Personen durch Tod.

Die Mitgliedschaft kann gekündigt werden zum jeweiligen Schluss eines Geschäftsjahr (31.Dezember) durch eingeschriebenen Brief, der spätestens am vorhergehenden 30.Juni bei der Geschäftsstelle des Vereins eingehen muss und mit Gründen versehen sein soll.

Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie ihre durch Satzung und Organbeschlüsse übernommenen Pflichten verletzen oder die Interessen der Mitglieder oder das Ansehen des Vereins in erheblicher Weise schädigen.

Der Ausschluss erfolgt im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliedsversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft.

Die Mitgliedschaft endet nicht durch Verlegung des Betriebssitzes außerhalb des Bezirks der Handwerkskammer Berlin, durch Übergang des Betriebes in den Bereich der zuständigen Industrie- und Handelskammer.

▼ §6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

▼ §7 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, aus der die Gegenstände der Beschlussfassung ersichtlich sind, einberufen. Den Mitgliedern kann die Einladung auf zwei Wegen zugehen:

Auf dem Postweg ist die Einladung den Mitgliedern mindestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Die Frist beginnt mit der Aufgabe der Einladung zur Post. Maßgebend ist der Poststempel.

Ferner kann der Vorstand entscheiden, die Einladung im Magazin der Handwerkskammer Berlin „Berlin-Brandenburgisches Handwerk“ zu veröffentlichen. Die Einladung erscheint in dem Monat, der dem Monat, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, vorausgeht.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über

1. die Bestellung des Vorstandes,
 2. die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 3. die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 4. die Beitragsordnung,
 5. den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres
- sowie
6. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder von seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Satzungsänderungen mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

▼ §8 Beschlüsse außerhalb der Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann außerhalb der Mitgliederversammlung Beschlüsse der Mitglieder auf dem schriftlichem Wege herbeiführen.

Ein schriftlicher Beschluss ist mit der satzungsmäßigen Mehrheit wirksam, wenn kein Mitglied dem schriftlichen Verfahren binnen vier Wochen nach Aufgabe der Beschlussvorlage zur Post (vergl. §7 Abs. 1) widerspricht.

Das Zustandekommen eines schriftlichen Beschlusses ist allen Mitgliedern unverzüglich bekannt zu geben.

▼ §9 Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein verantwortlich entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. (vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied)

Insbesondere obliegt ihm

- die Führung der laufenden Geschäfte,
 - die Erstattung des Geschäftsberichtes
- sowie
- die Erstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung.

Der Vorstand besteht aus drei Personen. Er wählt den Vorsitzenden aus seiner Mitte. Vorstandsmitglieder werden für drei Jahre bestellt. Bis zur Neubestellung bleibt der bisherige Vorstand im Amt. Wiederholte Bestellung des Vorstandes ist zulässig.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

▼ §10 Beiträge

Der Verein kann Beiträge zur Deckung der Ausgaben des Vereins erheben. Art und Umfang der Ausgaben ergeben sich aus dem jeweiligen Haushaltsplan. Die Erhebung der Beiträge erfolgt auf der Grundlage einer Beitragsordnung, die die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

▼ §11 Rechnungsprüfung

Für die regelmäßige Überprüfung des Haushalts-, Kassen und Rechnungswesens bestellt die Mitgliederversammlung jeweils für drei Geschäftsjahre einen oder mehrere Rechnungsprüfer, die in der Mitgliederversammlung Bericht erstatten. Sie dürfen nicht dem Vorstand des Vereins angehören.

▼ §12 Haushaltsplan und Jahresrechnung

1. Das Geschäfts- und Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der Vorstand des Vereins hat alljährlich über den zur Erfüllung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben erforderlich Kostenaufwand einen Haushaltsplan für das folgende Rechnungsjahr der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Haushaltsplan wird von der Mitgliederversammlung im 1. Quartal des neuen Rechnungsjahres beschlossen.
4. Der Vorstand ist an den beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Ausgaben, die nicht darin vorgesehen sind, bedürfen der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat innerhalb der ersten vier Monate des Rechnungsjahres eine Jahresrechnung für das abgelaufene Rechnungsjahr aufzustellen. Die Jahresrechnung muss sämtliche Einnahmen und Ausgaben nachweisen; die erforderlichen Belege sind ihr beizufügen. Nach Prüfung durch den Rechnungs- und Kassenprüfungsausschuss ist sie der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

▼ §13 Regelung für Schiedsgerichtsverfahren

Über etwaige Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und dem Verein entscheidet ein Schiedsgericht mit Sitz in Berlin unter Ausschluss des Rechtsweges.

Das Schiedsgericht besteht aus dem Vorsitzenden, der von dem Senator für Wirtschaft zu benennen ist, sowie aus zwei weiteren Personen aus dem Kreise Mitglieder. Die Schiedsparteien berufen je eine Person zum Mitglied des Schiedsgerichtes.

Das Schiedsgerichtsverfahren richtet sich, solange die Mitgliederversammlung keine abweichende

Geschäftsordnung beschlossen hat, grundsätzlich nach den Vorschriften des 10. Buches der Zivilprozessordnung. Sie sind unter Berücksichtigung des Umstandes, dass es sich um Verfahren der Vereinsschiedsgerichtsbarkeit handelt, entsprechend anzuwenden.

▼ §14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von Dreiviertel der Vereinsmitglieder erforderlich. Die Beschlussfassung erfolgt sodann mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Sollte die erste Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche ohne weiteres beschlussfähig ist. Die Beschlussfassung in dieser Versammlung erfolgt ebenfalls mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

▼ §15 Schlussbestimmungen

Im Falle der Auflösung des Vereins wird die Abwicklung der Geschäfte vom Vorsitzenden und seinem Stellvertreter durchgeführt. Das verbleibende Vermögen ist gemäß Beschluss der letzten Mitgliederversammlung zu verwenden.

Vorstehende Satzung wird hiermit beschlossen.

Herr Rüdiger Thaler
Vorsitzender

Herr Frank-Michael Niehus
Vorstand

Frau Heide-Christel Schumann
Vorstand

Geänderte Satzung, beschlossen in der Mitgliederversammlung vom und eingetragen beim Vereinsregister des Amtsgericht Charlottenburg Nr. 4052Nz am